

04.10.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung

Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein

Punkt 3 a der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Art. 1 Nr. 5 Buchst. d wird angefügt:

"e) In Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

'Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1

1. Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser.'

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch für Hochschulkliniken selbstkostendeckende Pflegesätze festzusetzen sind. Die Kosten für Forschung und Lehre sind nach § 17 Abs. 3 KHG abzusetzen. Einen Grund für weitere, nicht allgemein vorgesehene Abzüge gibt es nicht. Mit der Klarstellung soll ausgeschlossen werden, daß Haushaltsmittel, die von den Ländern zur Finanzierung von Lehre und Forschung bewilligt worden sind, für Zwecke der Krankenversorgung ausgegeben werden, für die die Sozialversicherer aufzukommen haben.

Der Antrag entspricht den gleichlautenden Beschlüssen des Bundesrates vom 15.7.1983 (Drucksache 307/83 (Beschluß) und 2.9.1983 (Drucksache 302/83 (Beschluß)).